

Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Burgenländischen
Landtages der XVI. Gesetzgebungsperiode

Regierungsvorlage

Zahl 16 - 190

Beilage 275

Gesetz vom über die Förderung des Musikschulwesens im Burgenland (Bgl. Musikschulförderungsgesetz)

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist es, breiten Kreisen der Bevölkerung eine musikalische Ausbildung zu ermöglichen, besonders Begabte auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe vorzubereiten und das Gemeinschaftsmusizieren zu fördern.

§ 2

Musikschulen

(1) Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die in einer Mehrzahl von Ausbildungsbereichen ein umfassendes Angebot für eine musikalische Grundausbildung, eine weiterführende Ausbildung und eine Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe bieten.

(2) Ausbildungsbereiche sind insbesondere

- a) Instrumentalunterricht für Tasten-, Saiten-, Blas- und Schlaginstrumente in der Form von Einzelunterricht, Gemeinschaftsmusizieren einschließlich Orchesterübungen,
- b) Gesangsunterricht unter besonderer Berücksichtigung des Chorgesangs,
- c) Musiklehre und theoretischer Unterricht,
- d) Sprecherziehung, dramatische Übungen und musikalisch-rhythmische Ausbildung.

§ 3

Zugänglichkeit und Schulgeld

(1) Die Musikschulen stehen nach Maßgabe ihrer räumlichen und personellen Verhältnisse jedermann, der die entsprechende Eignung aufweist, vorzugsweise der Jugend, offen.

(2) Als Entgelt für die Ausbildung an einer Musikschule im Burgenland ist dem Träger der Musikschulen (§ 4) von den Schülern, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten ein angemessener Kostenbeitrag (Schulgeld) zu entrichten.

(3) Die Höhe des Schulgeldes ist vom Träger der Musikschulen (§ 4) derart festzusetzen, daß insgesamt 25 % der Personalkosten des Musikschulpersonals und des notwendigen Verwaltungspersonals gedeckt sind.

(4) Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, wie insbesondere die soziale Lage der Schüler, deren Eltern oder Erziehungsberechtigten und der besonderen Begabung der Schüler, kann die Landesregierung im Einzelfall eine Ermäßigung des Schulgeldes gewähren.

§ 4

Träger der Musikschulen

(1) Mit der Durchführung der Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß § 1 erforderlich sind, wird insbesondere der Verein "Volksbildungswerk für das Burgenland" (im folgenden kurz Volksbildungswerk genannt) betraut.

(2) Das Volksbildungswerk hat unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit den ordnungsgemäßen Betrieb der entsprechend dem Musikschulplan (§ 6) eingerichteten Musikschulen sicherzustellen, die hierfür erforderlichen geeigneten Lehrpersonen bereitzustellen und die notwendigen organisatorischen Maßnahmen zu treffen.

(3) Die näheren Einzelheiten über die Mitwirkung des Landes beim Betrieb der Musikschulen, die Kostentragung, die Rechtsverhältnisse der in einem Ar-

beitsverhältnis zum Volksbildungswerk stehenden Lehrpersonen, die Gebarungskontrolle und die Aufsicht sind in einer zwischen dem Land Burgenland und dem Volksbildungswerk abzuschließenden Vereinbarung zu regeln.

§ 5

Kostentragung durch das Land und die Gemeinden

(1) Das Land Burgenland trägt 55 % der Personalkosten des Musikschulpersonals, das in Musikschulen des Volksbildungswerkes innerhalb des Burgenlandes Musikunterricht erteilt, sowie 55 % der Kosten des im Volksbildungswerk für die Besorgung der Angelegenheiten des Musikschulwesens notwendigen Verwaltungspersonals.

(2) Die burgenländischen Gemeinden haben - nach Maßgabe des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung - insgesamt 20 % der in Abs. 1 genannten Personalkosten im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl zu tragen.

(3) Die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kosten nach Abs. 2 werden vom Land Burgenland aus den Ertragsanteilen dieser Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

(4) Die für das in Abs. 1 genannte Personal für das Musikschulwesen vorgesehenen Abfertigungsrücklagen werden beim Land gebildet und vom Land und den Gemeinden im Verhältnis 67 : 33 aufgebracht.

(5) Die Gemeinden, in denen Musikschulen ihren Sitz haben, sind verpflichtet, die für den Betrieb der Musikschule erforderlichen und geeigneten Räume samt Inventar zur Verfügung zu stellen und haben für deren Instandhaltung, Reinigung, Beheizung und Beleuchtung zu sorgen. Zum Inventar gehören auch die Instrumente und Unterrichtsbehelfe, von denen nicht erwartet werden kann, daß sie von den Schülern beigestellt werden, in einer Anzahl und Beschaffenheit, die für die Unterrichtserteilung notwendig ist.

(6) Voraussetzung für die Errichtung einer Musikschule ist neben der Aufnahme in den Musikschulplan (§ 6) der Abschluß eines Vertrages zwischen

dem Land Burgenland und der Sitzgemeinde der Musikschule, in dem sich die Gemeinde zur Tragung des Aufwandes nach Abs. 5 verpflichtet.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten für eine Zweigstelle einer Musikschule sinngemäß.

(8) Voraussetzung für die Kostentragung durch das Land Burgenland ist der Abschluß der im § 4 Abs. 3 angeführten Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem Volksbildungswerk.

§ 6

Musikschulplan

Die Landesregierung hat zur hinreichenden Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen von Musikschulen und unter Berücksichtigung der bestehenden Musikschulen nach Anhörung des Volksbildungswerkes einen Musikschulplan zu erstellen, in dem die Standorte der Musikschulen und deren Zweigstellen festzulegen sind.

§ 7

Musikschulbeirat

(1) Zur Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Musikschulwesens wird beim Amt der Burgenländischen Landesregierung ein Musikschulbeirat eingerichtet.

(2) Dem Musikschulbeirat gehören als Mitglieder mit beschließender Stimme an:

- a) als Vorsitzender das für Musikschulwesen zuständige Mitglied der Landesregierung und als Vorsitzender-Stellvertreter das für Gemeindeangelegenheiten zuständige Mitglied der Landesregierung;
- b) neun von der Landesregierung auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Parteien zu bestellende Mitglieder; hievon sind zwei Väter oder Mütter musikschulbesuchender Kinder (Elternvertreter) und zwei Vertreter der Lehrerschaft (Lehrervertreter) zu bestellen. Bei der Bestellung der Mitglieder hat die Landesregierung darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zusammensetzung der neun Mitglieder dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag entspricht;
- c) zwei von den Interessensvertretungen der Gemeinden zu entsendende Vertreter jener Gemeinden, in denen Musikschulen betrieben werden.

- (3) Dem Musikschulbeirat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an:
- a) der Vorstand der mit der Bearbeitung der Angelegenheiten des Musikschulwesens im Sinne dieses Gesetzes betrauten Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung;
 - b) der Präsident des Volksbildungswerkes;
 - c) der Direktor des Joseph Haydn-Konservatoriums;
 - d) der Leiter der Hochschule für Musik und darstellende Kunst, Expositur Oberschützen;
 - e) ein vom Volksbildungswerk zu entsendender Leiter einer Musikschule.

(4) Nach Maßgabe der zur Beratung stehenden Angelegenheiten kann der Musikschulbeirat weitere fachkundige Personen mit beratender Stimme beziehen.

(5) Für jedes Mitglied gemäß Abs. 2 lit. b ist in gleicher Weise für den Verhinderungsfall ein Ersatzmitglied zu bestellen. Im übrigen richtet sich die Vertretung der Mitglieder nach der Vertretung im Amt der Burgenländischen Landesregierung.

(6) Der Vorsitzende hat den Musikschulbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus hat der Vorsitzende den Musikschulbeirat auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern gemäß Abs. 2 lit. b und c so zeitgerecht einzuberufen, daß der Musikschulbeirat spätestens zwei Wochen nach Eintreffen dieses Verlangens zusammentreten kann.

(7) Der Musikschulbeirat ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens fünf Mitglieder gemäß Abs. 2 lit. b bzw. deren Vertreter (Abs. 5) anwesend sind. Der Musikschulbeirat faßt seine Beschlüsse mit der unbedingten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Landesregierung kann nähere Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Musikschulbeirates erlassen.

§ 8

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die Aufgaben, die Gemeinden nach diesem Gesetz zukommen, sind solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1993 in Kraft.

V O R B L A T T

Problem: Das Land Burgenland hat bisher die im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit des Volksbildungswerkes für das Burgenland im Musikschulbereich durch jährliche Subventionen in Millionenhöhe gefördert, ohne ein entsprechendes Mitspracherecht zu haben. Andererseits hat das Volksbildungswerk durch den Betrieb der Musikschulen hohe Aufwendungen, die ohne rechtsverbindliche Kostenzuschüsse der Gebietskörperschaften nicht bestritten werden können.

Ziel: Schaffung einer zukunftsweisenden Basis für das Musikschulwesen im Burgenland.

Lösung: Erlassung eines Bgld. Musikschulförderungsgesetzes.

Kosten: Die gesamten Personalkosten für das Jahr 1993 für die Musikschulen werden ca. 55 Millionen Schilling betragen. Davon hat das Land Burgenland 55 % - das sind 30,25 Millionen Schilling - zu tragen. Das Land hat bereits bisher jährlich ca. 27 Millionen Schilling den Musikschulen an Subventionen zukommen lassen.

ERLÄUTERUNGEN

1. Allgemeiner Teil:

Die musikalische Ausbildung breiter Kreise der Bevölkerung und die Vorbereitung besonders Begabter auf den Besuch musikalischer Lehrinrichtungen höherer Stufe erfolgt derzeit im Burgenland zum großen Teil durch den Verein "Volksbildungswerk für das Burgenland".

Das Volksbildungswerk betreibt zu diesem Zweck die Mehrzahl der Musikschulen des Burgenlandes, stellt das hierfür notwendige Lehr- und Verwaltungspersonal zur Verfügung und ist der Dachverein anderer Vereine, die im Musikschulwesen tätig sind (Bglid. Sängerbund, Bglid. Blasmusikverband, etc.).

Das Land Burgenland hat bisher die im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit des Volksbildungswerkes im Musikschulbereich durch jährliche Subventionen in Millionenhöhe gefördert, ohne ein entsprechendes Mitspracherecht zu haben.

Andererseits hat das Volksbildungswerk durch den Betrieb der Musikschulen hohe Aufwendungen, die ohne rechtsverbindliche Kostenzuschüsse der Gebietskörperschaften nicht bestritten werden können.

Auch das Lehrpersonal an den Musikschulen ist sowohl an das Land als auch an das Volksbildungswerk mit der Forderung nach längerfristigen Dienstverträgen und Absicherung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Lage herangetreten.

Nach langen Verhandlungen mit dem Volksbildungswerk, den Lehrervertretern und den Gemeindevertretern soll nunmehr eine zukunftsweisende Basis für das Musikschulwesen im Burgenland getroffen werden.

Hiezu ist es einerseits erforderlich, ein Musikschulförderungsgesetz, in dem unter anderem eine Kostenbeteiligung der Gemeinden vorgesehen ist, zu erlassen. Andererseits soll in einer Vereinbarung zwischen dem Land Burgenland und dem Volksbildungswerk das Mitspracherecht des Landes,

aber auch die Kostenbeteiligung der Gebietskörperschaften rechtsverbindlich festgelegt und die Grundlage für die Rechtsverhältnisse zwischen der Lehrerschaft und dem Volksbildungswerk geschaffen werden.

2. Besonderer Teil:

Zu § 1:

Es wird hier auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen.

Zu § 2:

Bei der Definition des Begriffs "Musikschule" wurde besonderer Wert auf ihre Funktion als nicht bloß technische Fertigkeiten vermittelnde Institution, sondern als möglichst alle Bereiche einer zeitgemäßen musikalischen Grundausbildung abdeckende Einrichtung gelegt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung regelt insbesondere die Entrichtung des Schulgeldes. Es wurde dabei als zweckmäßig erachtet, hierfür im Gesetz keinen festen Satz vorzusehen, sondern die Höhe des Schulgeldes - nach Maßgabe der jeweiligen Verhältnisse - vom Träger der Musikschule festsetzen zu lassen.

Zu § 4:

Zur Durchführung der im § 1 genannten Ziele ist grundsätzlich der Verein "Volksbildungswerk für das Burgenland" zuständig.

Zu § 5:

Zu dieser Bestimmung wird auf die im Vorblatt dargelegten Ausführungen zu den Kosten des vorliegenden Entwurfes verwiesen.

Zu § 6:

Die Landesregierung soll ermächtigt werden, in einem Musikschulplan die Standorte der Musikschulen und deren Zweigstellen festzulegen.

Zu § 7:

Der Musikschulbeirat dient der Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen, die das Musikschulwesen betreffen.